

## § 17

(1) Der Direktor der Fachschule entscheidet über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Befürwortung der WB bzw. des übergeordneten Organs. Er bildet zu diesem Zwecke an der Fachschule eine Kommission, die die Anträge berät und dem Direktor entsprechende Empfehlungen gibt.

(2) Die Kommission besteht aus:

- a) dem Direktor der Fachschule bzw. dem von ihm beauftragten Vertreter als Vorsitzenden;
- b) dem entsprechenden Fachrichtungsleiter der Fachschule;
- c) dem Kaderleiter bzw. Kadersachbearbeiter der Fachschule;
- d) geeigneten Vertretern der sozialistischen Praxis entsprechend der Fachrichtung, in der die Zuerkennung der Berufsbezeichnung erfolgt, bzw. Vertretern des übergeordneten Organs (z. B. WB u. ä.);
- e) bei Ingenieurschulen und bei Fachschulen für angewandte Kunst einem Vertreter der Bezirksleitung der Kammer der Technik.

(3) Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden einstimmig gefaßt. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer den im Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Mitgliedern mindestens ein Mitglied gemäß Buchst. d oder e anwesend ist.

(4) In der Kommission können Vertreter gesellschaftlicher Organisationen mit beratender Stimme mitwirken.

(5) Die Kommission soll mit dem Bewerber eine Aussprache durchführen.

## § 13

Der Direktor der Fachschule entscheidet darüber, ob mit dem Bewerber an dessen Arbeitsplatz ein Fachgespräch durchgeführt wird. Dieses Gespräch ist auf der Grundlage einer Betriebsarbeit (wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers), die vom Fachrichtungsleiter oder Fachdozenten durchgesehen wurde, zu führen.

## § 19

(1) Anträge auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung sind bis 30. Januar oder 30. Juni eines-jeden Jahres, von den im § 15 Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen mit entsprechender Begründung an die fachlich und örtlich zuständige Fachschule einzureichen.

(2) Die Urkunde über die Zuerkennung, aus der die Berufsbezeichnung und die Fachrichtung ersichtlich sein muß, wird durch die Fachschule an den jeweiligen Betrieb übergeben.

(3) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Betrieb bei Teilnahme eines Vertreters der Fachschule in feierlicher Form zum 1. Mai, 7. Oktober, an einem festgelegten Ehrentag des Industriezweiges (z. B. Tag des Eisenbahners) oder zu einem Dienstjubiläum.

## Schlußbestimmungen

## § 10

Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, denen unmittelbar Fachschulen unterstellt sind, können in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ergänzende Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung in ihrem Bereich herausgeben.

## § 21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 14. Oktober 1957 über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen (GBl. I S. 592) und die dazu von den fachlich zuständigen Ministerien erlassenen Anweisungen außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1960

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

I. V.: D a h l e m  
Stellvertreter des Staatssekretärs

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 1625

Preisordnung Nr. 1000/3 vom 8. Juli 1960 — Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel — (Warennummern 67 41 80 00, 67 43 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

#### Sonderdruck Nr. P 1819

Preisordnung Nr. 1283 1 vom 20. September 1960 — Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen **nur** unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 5451. sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 2? — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134 G0 DDR — Verlag: (4) VEB Deutsche Zentralverlag, Berlin C 2. Telefon: 51 V» 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufende! Bezug nur durch die Post — Einzelabgabe 1/2 im Umfang von 16 Seiten 0,21 DM, 1/2 im Umfang von 32 Seiten 0,42 DM, über 32 Seiten 0,58 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel beim Zentral-Versand Erfurt Erfurt Anger 37/35. Telefon: GIM, sowie Bezug gegen Barzahlung — In der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6. Telefon: 31 05 21 - Druck: (31\$) Tribune, Treptow